



Gemeinde Uffing a. Staffelsee

Erholungsort im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Unser Zeichen: 6102 - 022751

BEKANNTMACHUNG DES SATZUNGSBESCHLUSSES

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Südlich der Kirche“

der Gemeinde Uffing a. Staffelsee

für die Grundstücke südlich der Kirche, östlich der Straße „An der Ach“ und westlich des Gasthofs zur Post (betroffenen Flurstücke: 150, 147 (Teilfläche), 155 und 155/1)

Die Gemeinde Uffing a. Staffelsee hat mit Beschluss vom 31.07.2025 den Bebauungsplan für das Gebiet südlich der Kirche zur Sicherstellung einer städtebaulich verträglichen Bebauung im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 150, 155, 155/1 und 147 (Teilfläche) bestehend aus Planzeichnung, Festsetzung durch Text und Begründung je in der Fassung vom 08.07.2025 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Die Veränderungssperre tritt damit außer Kraft.

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die Beschlussabschrift mit der Abwägung der eingegangenen Einwände und Anregungen im Rahmen der Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2, im Rathaus der Gemeinde Uffing a. Staffelsee, Hauptstraße 2 (1. Stock im Flur) während den Dienststunden (Montag, Mittwoch, Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr; Dienstag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Für eine Einsichtnahme außerhalb der Öffnungszeiten, bitte die Klingel am Haupteingang nutzen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Uffing a. Staffelsee, 01.08.2025

Gemeinde Uffing a. Staffelsee

Andreas Weiß
Bürgermeister

Aushang an allen Amtstafeln

angeschlagen am 01.08.2025

abgenommen am 22.08.2025

Uffing a. Staffelsee,

i.A.